

# **ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2016.00128**

## **vom 24. November 2017**

ZH Sozialversicherungsgericht, 2017-11-24, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_ZL.2016.00128](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_ZL.2016.00128)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2016.00128 du 24 novembre 2017

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2016.00128 del 24 novembre 2017

### **Erwägungen**

#### **E. 1.1**

Der Bund und die Kantone gewähren Personen, welche die gesetzlichen Voraussetzungen nach Art. 4-6 des Bundesgesetzes über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG) erfüllen, Zusatzleistungen zur Deckung ihres Existenzbedarfs (Art. 2 Abs. 1 ELG; §§ 1, 13, 15 und 20 Abs. 1 des Zusatzleistungsgesetzes des Kantons Zürich, ZLG).

#### **E. 1.2**

Die jährliche Ergänzungsleistung entspricht dem Betrag, um den die anerkannten Ausgaben die anrechenbaren Einnahmen übersteigen (Art. 9 Abs. 1 ELG).

Die anrechenbaren Einnahmen werden nach Art. 11 ELG ermittelt. Als Einnahmen anzurechnen sind nach Art. 11 Abs. 1 ELG unter anderem ein Zehntel des Reinvermögens bei Altersrentnern, soweit es bei alleinstehenden Personen Fr. 37'500.-- übersteigt (lit. c), sowie auch Einkünfte und Vermögenswerte, auf die die ansprechende Person verzichtet hat (lit. g). Eine Verzichtshandlung liegt vor, wenn die versicherte Person ohne rechtliche Verpflichtung und ohne adäquate Gegenleistung auf Einkünfte oder Vermögen verzichtet hat, wenn sie einen Rechtsanspruch auf bestimmte Einkünfte und Vermögenswerte hat, davon aber faktisch nicht Gebrauch macht oder ihre Rechte nicht durchsetzt, oder wenn sie aus von ihr zu verantwortenden Gründen von der Ausübung einer möglichen und zumutbaren Erwerbstätigkeit absieht (BGE 140 V 267 E. 2.2).

#### **E. 1.3**

Wer Zusatzleistungen beantragt, ist für alle leistungsbegründenden Umstände beweispflichtig; dies bezieht sich auch auf den Umstand, dass auf ehemals vorhanden gewesenes Vermögen nicht verzichtet worden ist (Urs Müller, Rechtsprechung des Bundesgerichts zum ELG, 3. Auflage, Zürich 2015, Rz 484). Ist ein einmal bestehendes Vermögen nicht mehr vorhanden, so trägt die leistungsbeanspruchende Person die Beweislast dafür, dass es in Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung oder gegen adäquate Gegenleistung (vgl. vorstehend E. 1.2) hingegeben wurde (Urteile des Bundesgerichts 9C\_124/2014 vom 4. August 2014 E. 5, 8C\_1039/2008 vom 25. Februar 2009 E. 2). In der Gerichtspraxis wird nicht Rechenschaft über jede einzelne Ausgabe verlangt, sondern es werden durchschnittliche Werte für den Lebensunterhalt aufgrund der konkreten Verhältnisse angenommen (Erich Gräub, Zusatzleistungen zur AHV und IV, in: Sabine Steiger-Sackmann / Hans-Jakob Mosimann, Hrsg., Handbücher für die Anwaltspraxis Band XI, Recht der Sozialen Sicherheit, Basel 2014, Rz 26.96). So hat etwa das Bundesgericht bei einem alleinstehenden Versicherten aufgrund der belegten Barbezüge in den Jahren 2004 bis 2009 einen durchschnittlichen Bedarf von Fr. 60'000.-- im Jahr

angenommen (Urteil des Bundesgerichts 9C\_515/2012 vom 6. Dezember 2012 E. 4.1). Wird eine Vermögensabnahme mit einem - allenfalls gehobenen - Lebensstandard begründet, ist dafür der Beweis (mit überwiegender Wahrscheinlichkeit) zu erbringen (Urteil des Bundesgerichts 9C\_934/2009 vom 28. April 2010 E. 4.2.2.1).

#### **E. 1.4**

mit zahlreichen Hinweisen). 4.

#### **E. 6**

Dagegen erhob die Versicherte am 1. Februar 2016 Einsprache (Urk. 6/288), welche von der Durchführungsstelle mit Einspracheentscheid vom 11. Juli 2016 abge wiesen wurde (Urk. 6/297 = Urk. 2). 2.

Gegen den Einspracheentscheid vom 11. Juli 2016 (Urk. 2) erhob die Versicherte mit Eingabe vom 14. September 2016 Beschwerde (Urk. 1), wobei sie unter Einreichung weiterer Dokumente (Urk. 3/3-4) wiederum das angerechnete Ver zichtsvermögen rügte und die Anspruchsberechnungen in den gleichen Punkten beanstandete, wie schon in ihren Beschwerden zuvor (S. 2 ff.) .

Die Durchführungsstelle beantragte mit Beschwerdeantwort vom 30. September 2016 (Urk. 5) die Abweisung der Beschwerde, was der Beschwerdeführerin am 3. Oktober 2016 zur Kenntnis gebracht wurde (Urk. 7). Das Gericht zieht in Erwägung: 1.

#### **E. 6.1**

Nach § 34 Abs. 1 GSVGer hat die obsiegende Beschwerde führende Person Anspruch auf Ersatz der Parteikosten. Diese werden ohne Rücksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Streitsache, der Schwierigkeit des Prozesses und dem Mass des Obsiegens bemessen (§ 34 Abs. 3 GSVGer) .

Praxisgemäss ist auch bei teilweisem Obsiegen ein Anspruch auf eine Prozessentschädigung zu bejahen (BGE 130 V 202 E. 4b), wobei bei einem Teilerfolg, gemessen am Ergebnis der Anfechtung des vorinstanzlichen Entscheides, lediglich Anspruch auf eine reduzierte Prozessentschädigung besteht (BGE 117 V 407). Zu den Parteikosten zählen in erster Linie die Vertretungskosten, das heisst der Aufwand und die Barauslagen der Vertretung. Liegt keine Vertretung durch einen Rechtsanwalt oder eine Rechtsanwältin vor, so besteht der Anspruch auf eine Parteientschädigung, wenn der Vertreter oder die Vertreterin für das in Frage kommende Rechtsgebiet besonders qualifiziert ist und nicht anzunehmen ist, dass die Vertretung kostenlos erfolgt ( BGE 108 V 270 E. 2; ZAK 1 991 S. 421 E. 2).

#### **E. 6.2**

Mangels Vorliegens einer anwaltschaftlichen Vertretung und unter Berücksichtigung, dass sich die Beschwerdeführerin durch ihre Tochter vertreten lässt, welche für das Rechtsgebiet der Zusatzleistungen im Rechtssinne nicht besonders qualifiziert ist und dass auf Grund ihres Familienstatus auch nicht auf eine kostenpflichtige Vertretung geschlossen werden kann, ist vorliegend keine Parteientschädigung zuzusprechen. Das Gericht erkennt: 1.

In teilweiser Gutheissung der Beschwerde wird der angefochtene Einspracheentscheid vom 11. Juli 2016 aufgehoben und es wird die Sache an die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, Zusatzleistungen zur AHV/IV, zurückgewiesen, damit diese über den

Anspruch auf Zusatzleistungen der Beschwerdeführerin ab Januar 2016 im Sinne der Erwägungen neu berechnen und darüber neu verfügen. 2.

Das Gesuch um prozessuale Revision wird abgewiesen. 3.

Das Verfahren ist kostenlos. 4.

Es wird keine Prozessentschädigung zugesprochen. 5.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Y.\_\_\_\_ - Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, Zusatzleistungen zur AHV/IV - Bundesamt für Sozialversicherungen - Sicherheitsdirektion Kanton Zürich 6.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden ( Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar ( Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat ( Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Der Vorsitzende Der Gerichtsschreiber Mosimann Brühwiler

**E. 7**

). 6.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.